

Satzung: Förderverein

§ 1 Name und Sitz des Vereins: Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Förderverein Kindertagesstätte St. Mauritius Röttenbach“. Er hat seinen Sitz Hauptstr. 22 in 91341 Röttenbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck: Der Verein unterstützt die Arbeit der Tageseinrichtung „St. Mauritius Röttenbach“ sowohl tatkräftig als auch durch materielle Zuwendungen. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Elternbeirat, dem Träger und der Öffentlichkeit gefördert werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge, Aufrufe zu Spenden und öffentlichkeitswirksame Aktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung: Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. **Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.** Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist erfolgen. **Der Vorstand lädt schriftlich 2 Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.**

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die **Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.**
- Über Satzungsänderungen **und Vereinsauflösung** beschließt die Mitgliederversammlung mit **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliedsversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 5 Vorstand und seine Zuständigkeit:

Der Vorstand besteht aus **dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart**. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der **Verein** wird gerichtlich und außergerichtlich durch **den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied** vertreten. **Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.** Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer erhält er keine Vergütung. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,**
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,**
- d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.**

§ 6 Sitzung des Vorstandes:

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 7 Kassenführung: Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanforderungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

§ 8 Datenschutz im Verein:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins oder allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Auflösung des Vereins: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tageseinrichtung „St. Mauritius Röttenbach“. Diese wird das Geld ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 10 Revision: Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Seine Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.